



**INTERNATIONALER MUSIKBUND
CONFÉDÉRATION INTERNATIONALE DES SOCIÉTÉS MUSICALES
INTERNATIONAL CONFEDERATION OF MUSIC SOCIETIES**

Sitz / Siège / Seat

**Gönhardweg 32
CH – 5000 Aarau
Schweiz / Suisse / Switzerland**

Geschäftsordnung

Internationaler Musikbund CISM

Geschäftsordnung (GO)

für

- Vorstand
- Fachbereiche
- Rechnungsrevisoren

Gültig ab

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde von der Delegiertenversammlung vom genehmigt und bildet die Grundlage für die Verbandsführung durch den Vorstand und dessen Fachbereiche, sowie die übrigen Gremien.

Alle Gremien sind gehalten im Sinne der in den Statuten, dem CISM - Leitbild und der von der Delegiertenversammlung beschlossenen strategischen Zielsetzungen zu handeln.

Bei der CISM sind Frauen und Männer gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nachstehend die männliche Form gewählt.

1 **VORSTAND**

- 1.1. Als strategisches Führungsorgan der CISM besteht ein aus mindestens drei Mitgliedern zusammengesetzter Vorstand, der von der Delegiertenversammlung gewählt wird.

Der Vorstand ist kollektiv verantwortlich für die statutarisch festgelegten Ziele, sowie die Umsetzung der Beschlüsse der von der Delegiertenversammlung festgesetzten Aufgaben.

Der Präsident wird durch die Delegierten gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Delegiertenversammlung in ihr Amt gewählt, die Funktionen werden innerhalb des Vorstandes verteilt. Es sind dies

- Vizepäsident / Fachbereichsleiter
- Leiter Fachbereich Musik
- Leiter Fachbereich Finanz- und Rechnungswesen
- Leiter Fachbereich PR / Kommunikation

Die Aufgaben dieser Fachbereiche sind nachstehend festgelegt (Art. 2 – 6):

Dem **Vorstand** obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

Vorbereitung notwendiger Änderungsvorschläge zur Geschäftsordnung zur Vorlage an die Delegiertenversammlung zur Genehmigung.

Festsetzung der Projektpläne und Budgets zur Vorlage an die Delegiertenversammlung, sowie die Kontrolle deren korrekten Umsetzung.

Beschaffung der zur Umsetzung der festgelegten Ziele und Projekte notwendigen finanziellen, personellen und materiellen Ressourcen.

Abnahme der periodischen Berichte der Fachbereiche

Vorbereitung der von der Delegiertenversammlung zu behandelnden Sachgeschäfte, Budgets und Projektpläne.

Für die Ausführung operativer Arbeiten in der Verbandsverwaltung kann der Vorstand per Mandat fachlich/professionelle Institutionen/Personen beauftragen.

Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um folgende Aufgaben, wobei die Gesamtverantwortung immer beim Vorstand bleibt:

- Allgemeine Führung des Verbandssekretariates und Erledigung aller anfallenden administrativen Arbeiten eines allgemeinen Geschäftsbetriebes
- Administrative Vorbereitung von Sitzungen, Tagungen und sonstigen Veranstaltungen des Verbandes mit Assistenz der Verbandsorgane
- Protokollführung bei Sitzungen, Tagungen, Delegiertenversammlungen, etc., mit deren fristgerechten Abgabe an die zuständigen Instanzen, sowie deren Archivierung
- Mitwirkung bei der Projektabwicklung aller CISM-Gremien und in der Zusammenarbeit mit externen Organisationen und Institutionen

- Organisation und administrative Durchführung der Delegiertenversammlung und Kongresse in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten oder einem Mitglied des Vorstandes
 - Übersetzung aller Rapporte, Protokolle, Reglemente und des allgemeinen Schriftverkehrs in die vorgegebenen Sprachen, in der Regel englisch, französisch und deutsch
 - Verwaltung des Archivs und der Ehrenzeichen mit deren Beschaffung, Vertrieb und Abgabe nach Anforderung und im Rahmen der gültigen Reglemente
- 1.2. Der Vorstand wird zu einer Sitzung einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens zweimal pro Jahr. Seine Einberufung hat einen Monat vor der Sitzung auf Anweisung des Präsidenten unter Vorlage der Tagesordnung zu erfolgen.
 - 1.3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragen.
 - 1.4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmen-gleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Die Beschlussfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn nicht mindestens ein Mitglied Beratung verlangt. Sie sind an der nächsten Sitzung ins Protokoll aufzunehmen.
 - 1.5. Für die Teilnahme an den Sitzungen und für Vertretungen besteht ein Anrecht auf eine vom Vorstand festgelegte Taggeldentschädigung und Rückvergütung der Reisespesen.
Der Vorstand erlässt hierfür ein separates Reglement.
 - 1.6. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die CISM führt gemäss Statuten der Präsident oder der Vizepräsident, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
 - 1.7. Die Mitglieder des Vorstandes tragen keine finanzielle Haftung mit ihrem Privatvermögen.
 - 1.8. Alle Mitglieder des Vorstandes sind verantwortlich für die Wahrnehmung der Beziehungen zu den jeweiligen Mitgliedsverbänden und insbesondere für die Vertretung der Interessen der CISM innerhalb ihrer jeweiligen Region.
 - 1.9. Den Mitgliedern des Vorstandes können weitere bestimmte Aufgaben übertragen werden (z.B. Ehrungen, Medienbetreuung, Jugendmusikwesen, Veranstaltungen).

2 PRÄSIDENT

- 2.1. Der Präsident führt an den Delegiertenversammlungen und an den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.
- 2.2. Er vertritt in seiner Funktion die CISM nach aussen und pflegt die Beziehungen zu den Mitgliedsverbänden und allen die CISM betreffenden Institutionen und Behörden.
- 2.3. Er orientiert den Vorstand laufend über die Geschäfte und Ereignisse seit der letzten Sitzung.
- 2.4. Er koordiniert die im Rahmen der Zielsetzungen laufenden Aktivitäten und überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse.
- 2.5. Er ist die Nahtstelle zu den fachlich/professionellen Exekutivorganen und überwacht deren Tätigkeit.

3 VIZEPRÄSIDENT

- 3.1. Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfalle des Präsidenten dessen Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten.
- 3.2. Dem Vizepräsidenten können vom Vorstand Spezialaufgaben zugewiesen werden.

4 LEITER FACHBEREICH "MUSIK"

- 4.1. Der Leiter des Fachbereiches "Musik" welcher sich aus allen Präsidenten der Musik-kommissionen der Mitgliedsverbände zusammensetzt, führt im Namen des Vorstandes folgende Aufgaben aus:
 - Pflege der internen und externen Kontakte, insbesondere zu den Mitgliedsverbänden zur Wahrnehmung deren musikalischen Interessen auf internationaler Ebene und des Engagements der CISM.
 - Erstellung der musikalischen, operativen Jahresprogramme mit inhaltlicher Definition und Aufstellung der dazugehörenden Aktions- und Finanzmittelplanung (Budgets).
 - Umsetzung und Weiterentwicklung der Zielsetzungen gemäss den statutarischen Ausführungen nach den Artikeln 2.1. und 2.2. "Zweck und Ziele" der Statuten.
 - Programmatische Vorbereitung von Sitzungen, Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Bereich des musikalischen Engagements des Verbandes.
 - Mitwirkung bei der Projektabwicklung aller CISM-Gremien und in der Zusammenarbeit mit externen Organisationen und Institutionen.
 - Organisation und Durchführung der Musikprojekte, insbesondere in Zusammen-arbeit mit den Mitgliedsverbänden und sonstigen internen und externen Instanzen und Organisationen.
 - Zusammenarbeit mit den anderen Fachbereichen.
- 4.2. Der Leiter des Fachbereiches "Musik" arbeitet/erfüllt das Mandat unter folgenden Verantwortlichkeiten und Kompetenzen:
 - Er ist für eine ordnungsgemässe und fristgerechte Ausführung aller genannten Aufgaben gegenüber dem Vorstand verantwortlich.
 - Zur Durchführung der gestellten Aufgaben kann der Fachbereichsverantwortliche eine Musikkommission zusammenstellen, bestehend aus Experten des internationalen Blasmusikwesens. Hierbei ist Fachexperten aus den Reihen der Mitgliedsverbände der Vorzug zu geben. Die Wahl der Musikkommission obliegt dem Vorstand.
 - Er ist berechtigt, gewisse Aufgaben an eine von ihm zu bildende Projektgruppe mit geeigneten Mitgliedern oder kompetente Instanzen weiterzuleiten, wobei die Verantwortlichkeit jedoch nicht delegierbar ist.
 - Er ist berechtigt, notwendige Informationen intern und extern einzuholen und gegebenenfalls weitere beratende Personen und Instanzen zu kontaktieren.

- Er ist berechtigt, im Rahmen seines Fachbereiches und des vorgegebenen Budgets, Ausgaben in Abstimmung mit dem Vorstand zu bestätigen und dem Ressort Finanzen zur Zahlung weiterzuleiten.
- 4.3. Er erstattet dem Vorstand anlässlich dessen Sitzungen umfassend Bericht über den Verlauf der Musikgeschäfte, Veranstaltungen und Projekte seines Fachbereiches
- 4.4. Er ist um die fristgerechte Budgetierung seines Fachbereiches in Zusammenarbeit mit den übrigen Fachbereichen besorgt.

5 LEITER FACHBEREICH "FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN"

- 5.1. Der Der Leiter des Fachbereichs "Finanz- und Rechnungswesen" führt im Namen des Vorstandes folgende Aufgaben aus:
- Führung des Finanz- und Rechnungswesens mit Erstellung der Budgets und der Jahresrechnung und deren Vorlage an den Vorstand. Es ist eine korrekte Buch-haltung zu führen. Der Kontenplan wird dem Vorstand vorgelegt.
 - Durchführung des Zahlungsverkehrs aller Einnahmen und Ausgaben, einschliesslich des Inkassos der Beiträge der Mitglieder
 - Er ist für eine ordnungsgemässe, fristgerechte und professionelle Ausführung aller genannten Aufgaben gegenüber dem Vorstand verantwortlich
 - Er ist berechtigt, die zur Abklärung notwendigen Informationen intern und extern einzuholen und gegebenenfalls weitere beratende Personen und Instanzen zu kontaktieren.
 - Zusammenarbeit mit den anderen Fachbereichen.
- 5.2. Der Leiter des Fachbereiches "Finanz- und Rechnungswesen" erfüllt das Mandat unter folgenden Verantwortlichkeiten und Kompetenzen:
- Er ist für eine ordnungsgemässe und fristgerechte Ausführung aller genannten Aufgaben gegenüber dem Vorstand verantwortlich.
 - Er ist berechtigt, gewisse Aufgaben einer vom Vorstand beauftragten professionelle/fachliche Instanz zu übertragen, wobei die Verantwortlichkeit jedoch nicht delegierbar ist.
 - Er ist berechtigt, notwendige Informationen intern und extern einzuholen und gegebenenfalls weitere beratende Personen und Instanzen zu kontaktieren.
 - Er handelt in eigener Verantwortlichkeit. Er kann im Rahmen des vorgegebenen Budgets Ausgaben tätigen.
 - Rechnungen, die andere Fachbereiche betreffen, sind von den verantwortlichen Ressortleitern zu bestätigen und allenfalls zu begründen.
 - Er führt im Kassen- und Zahlungsverkehr Einzelunterschrift.

- 5.3. Er erstattet dem Vorstand anlässlich dessen Sitzungen umfassend Bericht über den Verlauf der Verbandsgeschäfte und die finanzielle Situation
- 5.4. Er ist um die fristgerechte Budgetierung und Vorlage der Bilanzen, sowie Gewinn- und Verlustrechnungen aller Verbandsbuchhaltungen und deren Erläuterungen besorgt.

6 LEITER FACHBEREICH "PR / KOMMUNIKATION"

- 6.1. Der Der Leiter des Fachbereichs "PR / Kommunikation" führt im Namen des Vorstandes folgende Aufgaben aus:
 - Marketing- und Kommunikationsaufgaben nach innen und aussen, sowie Betreuung des Internet-Auftritts
 - Sicherstellung einer umfassenden Informationspolitik gegenüber Gremien der CISM und den Mitgliedern mit Hilfe der zur Verfügung stehenden technischen Kommunikationsinstrumente.
 - Zusammenarbeit mit den anderen Fachbereichen.
- 6.2. Der Leiter des Fachbereiches "PR / Kommunikation" erfüllt das Mandat unter folgenden Verantwortlichkeiten und Kompetenzen:
 - Er ist für eine ordnungsgemässe und fristgerechte Ausführung aller genannten Aufgaben gegenüber dem Vorstand verantwortlich.
 - Er ist berechtigt, gewisse Aufgaben einer vom Vorstand beauftragten professionelle/fachliche Instanz zu übertragen, wobei die Verantwortlichkeit jedoch nicht delegierbar ist.
 - Er ist berechtigt, notwendige Informationen intern und extern einzuholen und gegebenenfalls weitere beratende Personen und Instanzen zu kontaktieren.
 - Er handelt in eigener Verantwortlichkeit. Er ist berechtigt, im Rahmen seines Fachbereiches und des vorgegebenen Budgets, Ausgaben in Abstimmung mit dem Vorstand zu bestätigen und dem Ressort Finanzen zur Zahlung weiterzuleiten.
- 6.3. Er erstattet dem Vorstand anlässlich dessen Sitzungen umfassend Bericht über den Verlauf seiner Aktivitäten.
- 6.4. Er ist um die fristgerechte Budgetierung seines Fachbereiches in Zusammenarbeit mit den übrigen Fachbereichen besorgt.

7 DIE RECHNUNGSREVISOREN

- 7.1. Die Prüfung der Verbandsfinanzen erfolgt nach den Normen und den Richtlinien einer ordentlichen Buchführung, sowie gültigen Rechtsvorschriften des Landes des Verbandssitzes.
- 7.2. Die Rechnungsrevisoren sollen aus der Reihe der angeschlossenen Mitgliedsverbände stammen und eine fachliche Qualifikation ausweisen.
- 7.3. Die Rechnungsrevisoren werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Sie müssen an der Delegiertenversammlung vertreten sein.

Die Geschäftsordnung wurde vom Vorstand an seiner Sitzung vom 28. Juni 2019 in Oberentfelden behandelt. Sie wird der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Sie tritt dann sofort in Kraft.

Aarau, 28. Juni 2019

der Vorstand

.....

Präsident

.....

Vizepräsident und Fachbereichsleiter
PR / Kommunikation

.....

Fachbereichsleiter Musik

.....

Fachbereichsleiter Finanzen